



**Samtgemeinde  
Kirchdorf**



**Gemeinde  
Bahrenborstel**

## **LANDKREIS DIEPHOLZ**

**105. Änderung des Flächennutzungsplanes/  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21  
„Entwicklungsflächen Förthmann“**



**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 216130  
Datum: 2018-03-09

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping .....	6
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	7
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....	7
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>8</b>
2.1	Untersuchungsmethodik .....	8
2.2	Fachziele des Umweltschutzes .....	9
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>	<b>11</b>
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) .....	11
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	12
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	14
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	17
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) .....	17
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE .....</b>	<b>17</b>
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens. ....	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise .....	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	20
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	20
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	21
4.2.3	Fläche.....	22
4.2.4	Boden .....	22
4.2.5	Wasser .....	23
4.2.6	Klima und Luft .....	24
4.2.7	Landschaft.....	24
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000 .....	25
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	25
4.4	Wechselwirkungen.....	27
4.5	Weitere Umweltauswirkungen .....	27
<b>5</b>	<b>UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>MONITORING .....</b>	<b>35</b>
<b>7</b>	<b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....</b>	<b>35</b>
<b>8</b>	<b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT .....</b>	<b>35</b>

<b>9</b>	<b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>35</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>36</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>37</b>
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....	37
11.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	38
11.2.1	Eingriffsflächenwert im Plangebiet „Hofstelle“ .....	38
11.2.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Hofstelle“ .....	38
11.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits „Hofstelle“.....	39
11.2.4	Eingriffsflächenwert im Plangebiet „Außenstandort“.....	39
11.2.5	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Außenstandort“ .....	40
11.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits „Außenstandort“ .....	40
11.4	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	41
<b>12</b>	<b>KOMPENSATIONSMABNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES .....</b>	<b>41</b>
12.2	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen .....	45
12.3	Bestandsplan.....	45


Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen.....	18
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004).....	19
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	25

---

Wallenhorst, 2018-03-09

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Jan Aulfes

Wallenhorst, 2018-03-09

Proj.-Nr.: 216130

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Entwicklungsflächen Förthmann“ hat das Ziel, in der Gemeinde Bahrenborstel die Erweiterung bzw. Vergrößerung eines bestehenden Schweinezuchtbetriebes zu ermöglichen.

Anlass sind die konkreten Planungsabsichten des Vorhabenträgers Bernd Förthmann. Es ist der Neubau eines Sauenstalles auf seiner Hofstelle in Bahrenborstel geplant. In diesem Zuge soll auch eine Umstrukturierung der bestehenden Sauenplätze erfolgen. Zudem ist für die produzierten Ferkel im westlichen Außenbereich von Bahrenborstel der Neubau eines Ferkelstalls geplant. Bei den Planungen werden die aktuellen „Tierschutz-Anforderungen“ berücksichtigt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist erforderlich, weil mit Wirkung zum 20.09.2013 die Änderung des § 35 (1) Nr. 4 BauGB in Kraft getreten ist, wonach ein Tierhaltungsbetrieb, dessen Errichtung und Betrieb zumindest eine Vorprüfungspflicht nach UVPG auslöst und nicht den Regelungen nach § 35 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB unterfällt, nicht mehr im Außenbereich privilegiert zulässig ist.

Aufgrund der geplanten Aufstockung des Tierbestandes besteht für die Tierhaltungsanlagen „Förthmann“ eine UVP-Pflicht gem. § 3 (1) S. 1 UVPG, Anlage 1:

- Nr. 7.8.1 Anlage 1 UVPG  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 900 oder mehr Plätzen
- Nr. 7.9.1 Anlage 1 UVPG  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 9.000 oder mehr Plätzen

Damit handelt es sich gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB bei den Tierhaltungsanlagen „Förthmann“ nicht mehr um privilegierte Vorhaben und sie wären ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes unzulässig.

Im Grundsatz verfügt der Betrieb „Bernd Förthmann“ über eine hinreichende Flächenausstattung, um derzeit die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB für seine Hofstelle darzustellen. In den Blick genommen werden muss jedoch, dass an dem Nachweis der landwirtschaftlichen Privilegierung - insbesondere in Niedersachsen - besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Dies betrifft die Prognoseentscheidung für die Dauerhaftigkeit der gesicherten Pachtflächen. Dies ist für die Betriebe derzeit mit Unsicherheiten behaftet. Die Prognoseentscheidungen werden von Genehmigungsbehörde zu Genehmigungsbehörde unterschiedlich wahrgenommen und ausgelegt. Um hier diese Unsicherheit bei der Auslegung des Privilegierungstatbestandes zu beseitigen, ist ein Planerfordernis gegeben. Im Übrigen existiert bereits ein erster Referentenentwurf eines Intensivtierhaltungsgesetzes, der auch die landwirtschaftliche Privilegierung im Umfange einer Anlage, wie sie hier vorliegt, einem Planungsvorbehalt unterstellt. Um bereits frühzeitig die notwendige Investitionssicherheit zu schaffen, ist der Weg der Planung gewählt worden. Der landwirtschaftliche Betrieb Förthmann entspricht damit dann zukünftig einer gewerblichen Nutzung.

Für das geplante Vorhaben hat Herr Förthmann am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ gemäß § 12 (2) BauGB die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Gemeinde Bahrenborstel beantragt. Die Gemeinde Bahrenborstel hat sich im Rahmen ihres „pflichtgemäßen Ermessens“ zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Steuerung der Nutzung der Gebiete mit Tierhaltungsanlagen besteht aus ihrer Sicht ein entsprechendes Planungserfordernis. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sollen alle planerischen Einzelheiten der geplanten Tierhaltungsanlagen umfassend in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt werden.

Um den gesamten Betrieb langfristig planungsrechtlich abzusichern, wird daher für das bestehende Betriebsgrundstück inkl. Erweiterungsfläche (Tierhaltung Hof Förthmann) und Außenbereichsstandort (Tierhaltung Außenstandort Förthmann) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Entwicklungsflächen Förthmann“ aufgestellt.

Parallel führt die Samtgemeinde Kirchdorf für beide Teilbereiche die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsflächen Förthmann“ durch.

## 1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 21 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (zwei Geltungsbereiche):	ca. 48.909 m <sup>2</sup>
- SO-Gebiet 1 (GRZ: 0,8)	ca. 32.171 m <sup>2</sup>
- SO-Gebiet 2 (GRZ: 0,8)	ca. 16.738 m <sup>2</sup>

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in den Sondergebieten. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 3,91 ha.

Flächennutzungen	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Sondergebiet 1 „Tierhaltung“ mit einer GRZ 0,8	32.171	0,8	25.737 m <sup>2</sup>
Sondergebiet 2 „Tierhaltung“ mit einer GRZ 0,8	16.738	0,8	13.390 m <sup>2</sup>
<b>Versiegelung</b>			<b>39.127 m<sup>2</sup></b>

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Das Plangebiet an der Hoofstelle ist bereits durch Pflasterflächen, Wege und Gebäude (Hof, Stall, Nebengebäude) auf einer Fläche von ca. 4.031 m<sup>2</sup> Versiegelt, so dass die zulässige Neuversiegelung bei ca. 35.096 m<sup>2</sup> liegt.

Die **105. FNP-Änderung** sieht für die gleichen Geltungsbereiche Sondergebiete „Tierhaltung“ vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kap. 11.2) auf die Festsetzungen des B-Planes zurückgegriffen.

### 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Sonstige Sondergebiete „Tierhaltung“) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem Vorhabenträger vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

#### Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

#### Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

#### Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen,

Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

### Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<.<sup>2</sup>

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 für den Landkreis Diepholz sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Diepholz zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen u. a. die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden. Dabei sollen u. a. die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Der Landkreis soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch u. a. mit dem Ziel begleiten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten (s. Pkt. 1.1 RROP)

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ ([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))

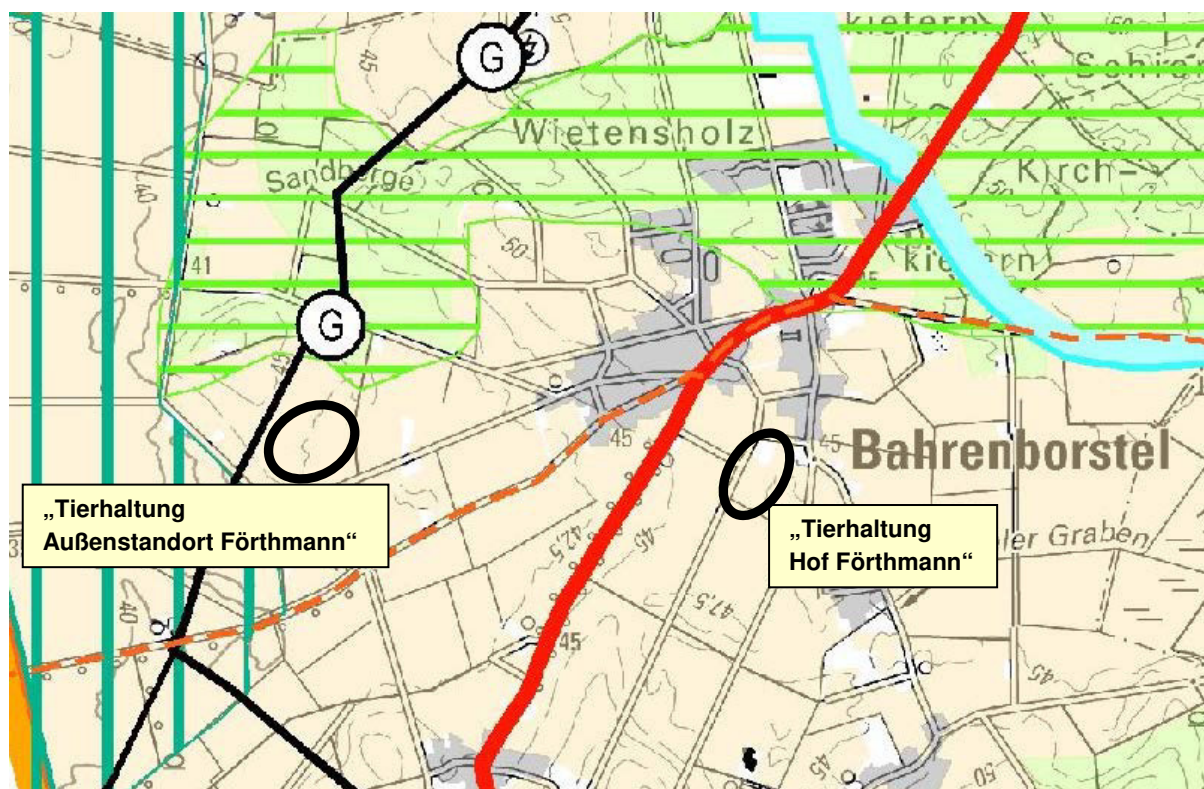
<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung soll verringert werden. Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten ist zu prüfen, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können (s. Pkt. 2.1 RROP).

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (s. Pkt. 3.1.1 RROP).

Die Landwirtschaft im Landkreis Diepholz soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.

Für landwirtschaftliche Betriebe sollen an geeigneter Stelle ausreichend Flächen für ihr Wachstums- und Entwicklungspotenzial gesichert werden, um anlass- oder vorhabenbezogen tätig werden zu können. Hierfür sollen die Städte und Gemeinden die sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) ergebenden Steuerungsmöglichkeiten nutzen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Tierhaltungsanlagen, die nicht gem. § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB privilegiert sind, sollen die Städte und Gemeinden das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB einsetzen, wenn die Tierhaltungsanlage einem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich-funktional zugeordnet und für dessen Entwicklung erforderlich ist (s. Pkt. 3.2.1 RROP).



Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Diepholz 2016 (unmaßstäblich)

## **Zeichnerische Darstellung des RRÖP**

- Für das bestehende Betriebsgrundstück „Hof Förthmann“ sind in der zeichnerischen Darstellung des RRÖP keine Festlegungen getroffen worden (weiße Fläche). Der übrige Bereich (Erweiterungsfläche) ist mit einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials -“ überlagert. Diese Gebiete sollen vorrangig als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion gesichert werden (s. Pkt. 3.2.1 RRÖP).
- Das Plangebiet „Außenstandort Förthmann“ ist mit einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials -“ überlagert. Diese Gebiete sollen vorrangig als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion gesichert werden (s. Pkt. 3.2.1 RRÖP).
- 

### **Flächennutzungsplan (FNP):**

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 führt die Samtgemeinde Kirchdorf die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsflächen Förthmann“ mit zwei Teilflächen durch. Im Rahmen dieser Änderung werden die Darstellungen der zwei Teilflächen des Geltungsbereiches „Tierhaltung Hof Förthmann“ und „Tierhaltung Außenstandort Förthmann“ jeweils von Fläche für die Landwirtschaft in sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen dieser Darstellung.

## **Landschaftsplanung**

### **Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2008 vor. In der Karte "Zielkonzept" werden Bereiche zur Sicherung, zur Verbesserung, zur Entwicklung und Wiederherstellung sowie zur umweltverträglichen Nutzung unterschieden. Gemäß den Darstellungen des LRP liegen die Plangebiete innerhalb eines Raumes mit dem Zielkonzept der umweltverträglichen Nutzung. Zudem ist für die Plangebiete die Darstellung „Grundwasserschützende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ getroffen.

### **Landschaftsplan (LP):**

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

## **3 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Innerhalb der Plangebiete sind keine Flächen besonderer Bedeutung vorhanden. Ebenso wenig wird eine Überplanung von bedeutender Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur bedingt.

In einer gutachtlichen Stellungnahme<sup>3</sup> wurden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen der landwirtschaftlichen Anlagen im Außenbereich und an der Hofstelle, sowie daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung untersucht.

### **3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

#### **Biotoptypen**

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im April 2016 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 12.3) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

#### **Bereich „Hofstandort“**

##### (o.B.) Bereiche ohne Bewertung Wertfaktor --

Das Hofgebäude inklusive dem Garten mit Altbaumbestand (10 Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 40 und 100 cm) und Ziergehölzen (Koniferen) erfährt durch die Planung keine Änderung und wird somit nicht im Rahmen der Biotoptypenerfassung bewertet.

##### 11.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Feldkrautarten fehlen weitgehend.

##### 2.13.1 Baumgruppe (HBE) Wertfaktor 3

Es handelt sich um drei mittelalte Eichen am nordöstlichen Rand des Plangebietes. Sie werden von der Planung nicht unmittelbar berührt (Kronentraufbereich innerhalb festgesetzter Pflanzflächen) und daher in der späteren Bilanzierung nicht berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> BARTH&BITTER, Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH (2016): *Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes*, Wunstorf 2016.

### Angrenzende Bereiche

Nördlich und westlich wird das Plangebiet „Hofstandort“ durch den "Koppelweg" begrenzt. Südlich grenzt ein Graben, sowie weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten befinden sich weitere Hofstellen, landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackernutzung), sowie ein locker bebautes Wohngebiet. Das überwiegende Umfeld des Plangebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

## **Bereich „Außenstandort“**

### 11.1 Acker A

Wertfaktor 1

Bei der für den Außenstandort in Anspruch genommenen Fläche handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Feldkrautarten fehlen weitgehend.

### Angrenzende Bereiche

Unmittelbar westlich des Plangebietes, entlang der Straße "Ravelser Feld", befindet sich eine Strauch-Baumhecke aus Buchen, Eichen und vereinzelt Birken mit Stammdurchmessern von 20 - 30 cm, selten auch 40 cm. Der Unterwuchs besteht aus jungen Weiden, sowie abschnittsweise aus Brombeergebüsch.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Darüber hinaus befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) im Geltungsbereich.

### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentia / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Auf den Umweltkarten der Niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>4</sup> befindet sich das Plangebiet „Außenstandort“ innerhalb eines Bereiches mit Bedeutung für Gastvögel, Bahrenborsteler Bruch, Status offen (Stand 2006). Ca. 1,25 km westlich liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“. Die Ackerflächen in den Plangebieten sind Teile einer weiträu-

<sup>4</sup> Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.10.2017 von [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

migen Offenlandschaft. Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder Vorkommen mit besonderer Bedeutung liegen für die Plangebiete oder das unmittelbare Umfeld nicht vor. Aufgrund der Kleinräumigkeit und Ausprägung sowie Nutzung der beanspruchten Fläche wird in Abstimmung mit der UNB<sup>5</sup> auf spezielle faunistische Kartierungen verzichtet. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in zwei gesonderten Dokumenten (sh. Anlage).

#### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>6</sup> liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutzgebieten, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebieten. Die Naturschutzgebiete "Großes Renzeler Moor" (Kennung: NSG HA 00033), "Am Renzeler Moor" (Kennung: NSG HA 00063), sowie „Wiesengebiet am Renzeler Moor“ (Kennung: NSG HA 00100) befinden sich in ca. 3,3 km westlicher Richtung. Weiterhin befindet sich das Naturschutzgebiet "Hohes Moor Hannover" (Kennung: NSG HA00159) in 4,7 östlicher Richtung. Weitere Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes.
- Das Plangebiet „Außenstandort“ befindet sich innerhalb eines Bereiches mit Bedeutung für Gastvögel, Bahrenborsteler Bruch, Status offen (Stand 2006). Weitere avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für die Plangebiete dargestellt. Ein geschützter Landschaftsbestandteil (wertvoller Gehölzbestand der Baumschutzsatzung Bahrenborstel; Kennung: GLB DH 00006) wird südwestlich des Plangebietes in Entfernung von etwa 1.600 m dargestellt.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

### **3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### **Fläche**

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten ackerbaulich genutzten Standort am südlichen Rand der Ortschaft Bahrenborstel handelt. Die ebenfalls im Plangebiet gelegene Hofstelle mit ihren Nebengebäuden sowie eine vorhandene Stallanlage stellen einen bereits versiegelten Bereich dar, der jedoch durch die Planung nicht berührt wird.

<sup>5</sup> Mündl. Stellungnahme des Landkreises Diepholz zum vorgesehenen Bauleitplanverfahren vom 2016-04-25

<sup>6</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.12.2015 von [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

## Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers<sup>7</sup> des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet „Hofstelle“ ausschließlich der Bodentyp „Pseudogley-Braunerde“ sowie im Plangebiet „Außenstandort“ ausschließlich des Bodentyp „Podsol“ vorkommt. Die Bodentypen sind nicht in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>8</sup> des LBEG verzeichnet. Schutzwürdige Böden kommen in den Plangebietern nicht vor. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial<sup>9</sup> wird gem. NIBIS-Kartenserver für die Pseudogley-Braunerde als „mittel“ sowie für den Podsol als „gering“ eingestuft.

Im NIBIS-Kartenserver<sup>10</sup> wird ca. 1000 m nordwestlich des Plangebietes „Außenstandort“ ein Altlastenstandort dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Altablagerung (Standortnummer: 2514044009; Standort: Kirchdorf, Bahrenborstel). Für die Altablagerung ist eine Erkundung erfolgt und es liegt keine akute Gefährdung vor.

Böden mit einer besonderen Bedeutung sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

## Wasser

Oberflächengewässer: Natürliche Oberflächengewässer sind nicht in den Plangebietern vorhanden. Südlich wird das Plangebiet „Hofstelle“ von einem Graben begrenzt. Dieser liegt jedoch außerhalb des Plangebietes.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>11</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate in den Plangebietern bei 201-250 mm/a. Somit liegen Bereiche mit hohen Grundwasserneubildungsraten vor. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten<sup>12</sup> wird für die Hofstelle als hoch eingestuft und für den Außenstandort als „gering“.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete werden weder im LRP noch im Map-Server der nds. Umweltverwaltung für das Plangebiet dargestellt. Im LRP wird das Plangebiet „Außenstandort“ entsprechend der Darstellung des NIBIS-Kartenserver als Gebiet mit hohem Nitratauswaschungsrisiko dargestellt.

Überschwemmungsgebiete: Die Plangebietern liegen nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

## Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte Ackerflächen. Darüber hinaus sind noch kleinflächige Gehölzstrukturen (Baumgruppen) vorhanden. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen

<sup>7</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>9</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>10</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>11</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2015 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>12</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarten 1: 200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2015 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

(Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Siedlungsbereich. Es wird nicht davon ausgegangen, dass klimatisch oder lufthygienisch wirksame Abfluss- oder Ventilationsbahnen bestehen oder betroffen sind. Von den im Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen, geht aufgrund des sehr geringen Umfangs keine relevante frischluftproduzierende bzw. lufthygienische Wirkung aus. Der LRP macht für das Plangebiet keine schutzgutspezifischen Aussagen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes in Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft ist nicht gegeben.

### **3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Eine Sichtung des Landschaftsrahmenplanes weist nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Bei den Plangebietes handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen mit kleinflächigen Gehölzstrukturen im Randbereich. Die vorhandenen Gehölze stellen strukturierende Landschaftselemente dar sind allerdings nicht als Wertelemente besonderer Bedeutung einzustufen. Es kann festgehalten werden, dass es sich bei den UG's um Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- bzw. Landschaftsbild handelt. Das Umfeld der Plangebiete wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Ein Vorkommen von Kulturgütern ist innerhalb der Plangebiete nicht bekannt. Die Hofstelle, sowie die vorhandenen Stallungen können als Sachgüter angesehen werden. Diese befinden sich zwar im Geltungsbereich, sind von der Planung jedoch nicht betroffen.

### **3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Eine Auswertung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung weist drauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene NATURA-2000 Gebiet (EU--Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“; Landesinterne Nummer: V40; EU-Kennzahl: DE3418-401) liegt ca. 920 m westlich. Des Weiteren befindet sich die FFH-Gebiete "Renzeler Moor", Landesinterne Nummer: 166; EU-Kennzahl: DE3418-301 etwa 1,6 km in westlicher Richtung, sowie "Hohes Moor bei Kirchdorf", Landesinterne Nummer: 431; EU-Kennzahl: DE3319-331 in etwa 4,7 km östlicher Richtung.

In einer gutachtlichen Stellungnahme<sup>13</sup> wurden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen der landwirtschaftlichen Anlagen, sowie daraus resultierende mögliche negative Auswirkungen

---

<sup>13</sup> BARTH&BITTER, Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH (2016): *Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes*, Wunstorf 2016.

gen auf die Schutzziele der FFH-Gebiete untersucht. Demnach sind keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die o.g. Emissionen/Immissionen für die FFH-Gebiete "Renzeler Moor" und "Hohes Moor bei Kirchdorf" zu erwarten.

### **3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

In den Plangebietern kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

### **3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von den Flächen ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, die Plangebiete liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

## **4 Wirkungsprognose**

### **4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.**

#### **4.1.1 Methodische Vorgehensweise**

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage-

und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

**Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen**

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Stallanlage (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder –abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen durch vorliegende Planung zu rechnen. Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ eingeholt (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 23.10.2014/05.10.2015). In einer Ergänzung wurde konkret auf die Veränderungen der Geruchsimmissionssituation im Bereich der Hofstelle eingegangen (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 31.10.2016).
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächen- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf die Stallanlage), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf dieser Ebene der Planung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung, werden sofern vorhanden auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

**Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)**

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich  (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

## 4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Im Falle der vorliegenden Bauleitplanung können aufgrund noch zu konkretisierender Objektplanung sowie weiterer gegebener Entwicklungsmöglichkeiten im Geltungsbereich lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Stallanlage sind Emissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ an (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 23.10.2014/05.10.2015).

In einer Ergänzung wurde konkret auf die Veränderungen der Geruchsimmissionssituation im Bereich der Hofstelle eingegangen (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 31.10.2016). Demnach sind keine erheblichen oder unzulässigen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten (vgl. o.g. Gutachten im Anhang der Begründung).

## 4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist die Überplanung von Ackerflächen zu nennen. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize, welche insbesondere auf Vögel und Fledermäuse wirken, bestehen durch die geplanten Stallanlagen nicht oder sind als nicht erheblich anzusehen. Ebenfalls bestehen keine erheblichen Wirkungen im Hinblick auf Lichtimmissionen, welche insbesondere für die Fledermäuse zu berücksichtigen wären.

### Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotopen betroffen. Die Überplanung der Ackerfläche führt dennoch zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung der Stallanlage mit gebietsheimischen Gehölzen; Herstellung einer extensiven Obstwiese sowie einer Waldmantelentwicklung im „Großen Moor“) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung

unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes und der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

### 4.2.3 Fläche

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche der eigentlichen Baukörper ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Plangebiete besitzen eine Flächengröße von etwa 3,9 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 35.093 m<sup>2</sup> ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt durch die Anlage von Pflanzflächen/Hecken, einer Obstwiese sowie durch sonstige Freiflächen zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 39.124 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### 4.2.4 Boden

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind soweit möglich vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte / bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 35.093 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **4.2.5 Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit Grundwasserneubildungsraten in Plangebietes von 201-250 mm/a liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>14</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

<sup>14</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

Gemäß NIBIS-Kartenserver bestehen niedrige und hohe Grundwassergefährdungsraten in den Plangebieten (hohes und niedriges Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten).

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **4.2.6 Klima und Luft**

#### **Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO<sub>x</sub>, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen (bzgl. Stäube und Ammoniak vgl. Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 23.10.2014/05.10.2015/31.10.2016). Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

### **4.2.7 Landschaft**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

In Bezug auf des Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Die älteren Gehölzstrukturen im Bereich der Hofstelle werden von der Planung nicht berührt und sollen erhalten bleiben.

Der südliche Bereich des Plangebietes „Hofstelle“ sowie das Plangebiet „Außenstandort“ sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und besitzen lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

#### 4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist die Hofstelle des Vorhabenträgers inkl. Nebengebäude (Stall, etc.) vorhanden, welche als Sachgüter angesehen werden können. Diese befinden sich zwar im Geltungsbereich, sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

#### 4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. (Vgl. Kap. 3.6)

In einer gutachtlichen Stellungnahme<sup>15</sup> wurden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen der landwirtschaftlichen Anlage, sowie daraus resultierende mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele der FFH-Gebiete untersucht. Demnach sind keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die o.g. Emissionen/Immissionen für die FFH-Gebiete "Renzeler Moor" und "Hohes Moor bei Kirchdorf" zu erwarten.

#### 4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"><li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Direkten Zerstörung des ursprünglichen</li></ul>	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des

<sup>15</sup> BARTH&BITTER, Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH (2016): *Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes*, Wunstorf 2016.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation		verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.</li> </ul>	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.</li> </ul>	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Durch die geplante Nutzung (Stallanlage) sind Geruchs- Ammoniak- und Staubemissionen zu erwarten.</li> </ul>	I	Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ an (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 23.10.2014/05.10.2015). In einer Ergänzung wurde konkret auf die Veränderungen der Geruchsimmissions-situation im Bereich der Hofstelle eingegangen (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 31.10.2016).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul>	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Die älteren Gehölzstrukturen im Bereich der Hofstelle besitzen eine strukturierende Wirkung für das Landschaftsbild.</li> </ul>	I	Diese Strukturen werden von der Planung nicht berührt und sollen erhalten bleiben. Der südliche Bereich des Plangebietes „Hofstelle“ sowie das Plangebiet „Außenstandort“ sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und besitzen lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes.

#### 4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

#### 4.5 Weitere Umweltauswirkungen

##### Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ eingeholt (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 23.10.2014/05.10.2015).

In einer Ergänzung wurde konkret auf die Veränderungen der Geruchsimmissionssituation im Bereich der Hofstelle eingegangen (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 31.10.2016).

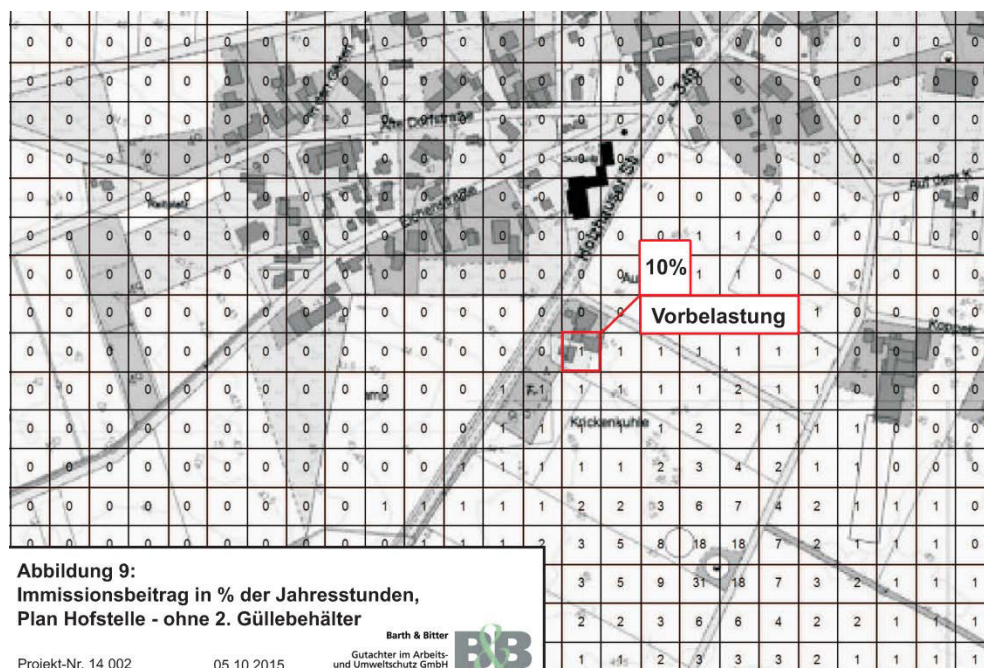
Die in dem Immissionsgutachten der B&B GmbH vom 23.10.2014 angesetzten Tierzahlen für den Hof Förthmann (345 Abferkelbuchten, 1.248 Sauen, 245 Jungsauen und 10 Eber) sowie für den Außenstandort Förthmann (9.600 Ferkelplätze und 400 Jungsauen) stimmen mit denen des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes überein. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die im Umfeld vorhandenen stickstoffempfindlichen Biotope ausgeschlossen.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Bereich der Hofstelle ist gegeben, wenn es auf Beurteilungsflächen, auf denen der jeweilige Immissionswert überschritten ist, einen irrelevanten Immissionsbeitrag von weniger als 0,5 % der Jahresstunden ausmacht.

Wenn aber der Immissionswert nicht überschritten ist, dann ist das Vorhaben in Bezug auf diesen Immissionsort ebenfalls genehmigungsfähig. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Auf allen Beurteilungsflächen (auf denen der Immissionswert überschritten ist) liegt der Immissionsbeitrag des Vorhabens (ein zweiter Güllebehälter soll nach vorliegender Planung nicht errichtet und betrieben werden) bei 0 % d. h. < 0,5 % der Jahresstunden (s. Abb. 9 „Immissionsbeitrag in % der Jahresstunden, Plan Hofstelle - ohne 2. Güllebehälter“ vom 05.10.2015, Anlage zur Begründung).

In der Abbildung 9 ist in Rot eine Beurteilungsfläche markiert. Hier liegt der Immissionsbeitrag bei 1 % der Jahresstunden und ist damit > 0,5 %. Als Vorbelastung sind hier 10 % der Jahresstunden mit Geruch festgestellt worden. Als Gesamtbelastung ergibt sich ein Wert von 11 % der Jahresstunden, der deutlich unter dem Wert von 15 % für Dorfgebiete und 20 % bis 25 % für den Außenbereich liegt.



*Immissionsbeitrag in % der Jahresstunden, Plan Hofstelle - ohne 2. Güllebehälter  
 (Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 05.10.2015)*

Alle anderen Berechnungsflächen, auf denen der Immissionsbeitrag bei mindestens 0,5 % der Jahresstunden liegt, sind keine Beurteilungsflächen gemäß GIRL, da sie nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

Gemäß Urteil des Bundes-Verwaltungsgerichtes vom 27.06.2017 (BVerwG 4 C 3.16) ist bei Vorhaben, bei denen die Gesamtbelastung über dem jeweiligen Immissionswert liegt, lediglich zu prüfen, ob durch das Vorhaben keine Verschlechterung hervorgerufen wird, oder sogar eine Verbesserung.

Durch das geplante Vorhaben (Anschluss an Biofilter) wird sich die Immissionssituation auf Beurteilungsflächen mit einer Gesamtbelastung, die über dem Immissionswert für Dorfgebiete liegt, deutlich verbessern.

Aus Sicht des Gutachters ist damit die Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben im Bereich der Hofstelle gegeben.

Die Anlage im Außenbereich „Außenstandort Förthmann“ trägt mit einem Beitrag von 1 % der Jahresstunden lediglich geringfügig zur Geruchssituation bei.

Die geplanten Anlagen sind gemäß GIRL als irrelevant einzuordnen.

Eine Ammoniakkonzentration von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und eine Stickstoffdeposition von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  werden unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von  $0,02 \text{ m/s}$  in allen Waldbeständen deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete „Renzeler Moor“ und „Hohes Moor bei Kirchdorf“ werden selbst bei Ansatz einer Depositionsgeschwindigkeit von  $0,02 \text{ m/s}$  durch die geplanten Anlagen 3 % des niedrigsten in der Berner Liste genannten Critical Loads ( $0,09 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ) deutlich unterschritten. Dem Verschlechterungsgebot für FFH-Gebiete, für das lediglich die zusätzlich hinzukommende Belastung heranzuziehen wäre, ist somit genüge getan.

Gemäß „Gutachterlicher Stellungnahme zu den Staub- und Bioaerosolemissionen und -immissionen im Rahmen einer Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Anlage zur Haltung von Sauen und Ferkeln)“ von der Barth & Bitter GmbH, Hannover vom 27.07.2017 sind keine Auswirkungen durch unter Umständen auftretende Feinstäube zu erwarten.

Beide Stallanlagen sollen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden, durch die die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden können. Die Staubbelastung in Bezug auf Bioaerosole ist lt. Aussagen des Gutachters als irrelevant einzustufen. Der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen liegt bei einem Zehntel des Irrelevanzwertes für die Schwebstaubkonzentration.

#### **Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)**

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

#### **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)**

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „...., wen mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.“

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant der Vorhabenträger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den Untersuchungsräumen kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung eines Sondergebietes „Tierhaltung“ im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für die Untersuchungsräume liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

### **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)**

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, etc.) zu erwarten (bzgl. Stäube und Ammoniak vgl. Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Wunstorf 23.10.2014/05.10.2015/31.10.2016). Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

### **Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)**

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine detaillierten Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen gemacht werden.

### **Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen**

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

### Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplanten Stallanlagen im Plangebiet sowie die bestehenden Nutzungen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhalten keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

### Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Um die geplanten Stallanlagen sind Umfahrungen vorgesehen, sodass eine gute Zuwegung im Brand- und/oder Katastrophenfall gewährleistet werden kann. Detailliertere Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen können zu jetzigem Zeitpunkt nicht gemacht werden.

## 5 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ findet unmittelbar angrenzend an die Hofstelle des Vorhabenträgers sowie einer bereits Vorhandenen Stallanlage statt. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege derzeit aus beiden Teilbereichen des Änderungsgebietes nicht bekannt. Das Auftreten von Bodenfunden ist dennoch nicht auszuschließen, da bisher noch keine systematische Erhebung stattgefunden hat.

Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Durch die geplante Baumaßnahme wird keine bekannte archäologische Fundstelle gestört. Aufgrund der bisher ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung kann das Auftreten archäologischer Funde dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf den Umfang der zu erwartenden Bodeneingriffe spricht sich das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege daher in beiden Teilbereichen für eine harte Prospektion im Vorfeld der eigentlichen Erdarbeiten aus.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Auf der **Teilfläche 1 „Hofstandort“** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 ist der Neubau von Schweineställen sowie eines Futterlagers auf bislang als Acker genutzten Flächen vorgesehen. Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Arten besonderer Planungsrelevanz liegen nicht vor. Die Erweiterungsabsichten betreffen in erster Linie die Inanspruchnahme relativ kleinräumiger landwirtschaftlicher Nutzflächen in Siedlungsrandlage. Vorkommen von Fledermäusen können in älteren Gehölzen, die nicht im geplanten Erweiterungsbereich liegen, nicht ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

- Die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, ggf. Rodungsarbeiten) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar.

Sollen die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, müssen die betroffenen Flächen zuvor von einem Vogelkundler auf vorhandene Nester geprüft werden. Die Kontrolle ist zu protokollieren und der UNB vorzulegen. Die Arbeiten können nur beginnen, wenn diese nicht zur Zerstörung von aktuell besetzten Nestern führen.

- Sind entgegen der derzeitigen Planung Baumfällarbeiten von Gehölzen mit Brusthöhendurchmessern > 30 cm erforderlich, sind diese unmittelbar vor den Rodungen von einem Fledermauskundler, ggf. mittels Endoskop, Spiegel etc., auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der günstigste Zeitpunkt ist der Oktober, da dann die Tiere eigenständig, nach der Wochenstubezeit und vor der Winterruhe, in der Lage sind in andere Quartiere auszuweichen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Auf der **Teilfläche 2 „Außenstandort“** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 im westlichen Außenbereich von Bahrenborstel ist für die produzierten Ferkel der Neubau eines Ferkelstalls mit Güllebehälter geplant.

Im Plangebiet „Außenstandort“ ist grundsätzlich das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nachzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

- **Baufeldräumung**; die Baufeldräumung und das Abschieben von Oberboden müssen außerhalb der Brutsaison der bodenbrütenden Feldvögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten das Beseitigen von Vegetation oder das Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und bodenbrütender Feldvögel durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 11.2). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

### **Maßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### **Freiflächen im Sonstigen Sondergebiet; Beetflächen/Rasenflächen Wertfaktor 1**

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im Sonstigen Sondergebiet und einer keiner gegebenen Überschreitungsmöglichkeit werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Beetflächen/Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

#### **Erhalt von Baumbestand innerhalb der Hoffläche Wertfaktor o.B.**

Auf der Hoffläche des Vorhabenträgers befinden sich u.a. 10 alte Eichen. Dieser Bereich wird von der Planung nicht berührt. Die Gehölze werden somit erhalten. Es wird daher für die Ermittlung des Flächenwertes Kompensation von einem gleichbleibenden Wertfaktor ausgegangen.

#### **Pflanzfläche und Heckenpflanzung (M2 u. M3) Wertfaktor 2**

Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild werden die geplanten Stallanlagen und der vorhandenen Stall -bis auf den Bereich angrenzend an die Hofstelle (Plangebiet „Hofstelle“) sowie die Ein- und Ausfahrt (Plangebiet „Außenstandort)- mit 5 m / bzw. 10 m breiten Strauch-Baumhecken aus heimischen Gehölzen eingegrünt. Durch diese Maßnahme werden direkte Sichtachsen zur den geplanten Stallanlagen weitestgehend vermieden und eine Einbindung in die Landschaft ermöglicht.

#### **Flächen zum Anpflanzen / extensive Obstwiese (M1) Wertfaktor 3**

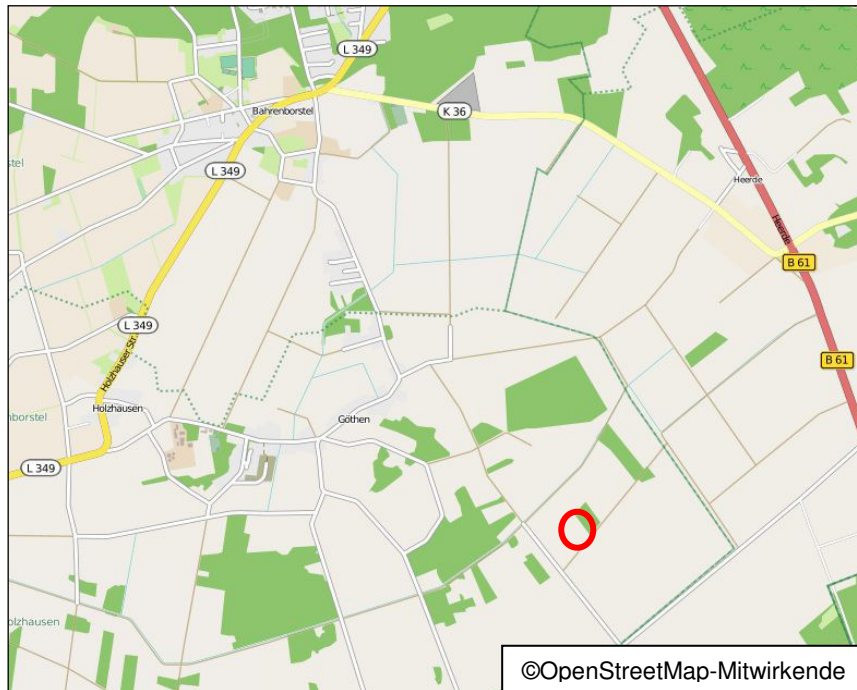
Östlich des bestehenden Betriebsgeländes verbleibt ein Rest der Ackerfläche, auf der eine Streuobstwiese auf Extensivgrünland angelegt wird. Die Maßnahme trägt zur ökologischen und gestalterischen Aufwertung des Plangebietes bei. Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern.

### **Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 16.045 WE** (vgl. Kap. 11.2.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Der Vorhabenträger weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Bahrenborstel nach: Gemarkung Holzhausen, Flur 16, Flurstück 6/8 und 6/2.



Lage der externen Kompensationsfläche (unmaßstäblich)

Durch den Nachweis von 8.008 Werteinheiten auf der o.g. Fläche (vgl. Kap. 11.3) kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

## 6 Monitoring

### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs<sup>16</sup>.

Die Gemeinde Bahrenborstel wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## 7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Hofstelle unverändert bestehen bleiben. Die übrigen Bereiche des Plangebietes würde bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als Ackerfläche bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

## 8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan werden Bauvorhaben auf Flächen vorbereitet, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und teilweise unmittelbar an die vorhandene Hofstelle des Vorhabenträgers angrenzen. Standortalternativen sind nicht möglich und wurden somit auch nicht geprüft.

## 9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

<sup>16</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Von der Ausweisung der Sonstigen Sondergebiete „Tierhaltung“ auf zwei Teilflächen (südlich des „Koppelweges“ sowie westlich „Grüne Riede“) in der Gemeinde Bahrenborstel sind hauptsächlich Ackerflächen betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Sonstigen Sondergebiete auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

## 11 Anhang

### 11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

## 11.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biootypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2.1 beschrieben.

Die Biootypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

### 11.2.1 Eingriffsflächenwert im Plangebiet „Hofstelle“

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)	Besonderer Schutzbedarf Schutzgut Landschaftsbild
11.1 Acker (A)	23.551	1	23.551	X
Bereich ohne Bewertung (Hausgarten, Hofstelle, etc.)	8.617	o.B.*	0	
2.13.1 Einzelbäume (HBE)	3 Stk.	o.B.*	0	
<b>Gesamt:</b>	<b>32.171</b>		<b>23.551 WE</b>	

\* Bereiche ohne Bewertung (kein Eingriff zu erwarten)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **23.551 Werteinheiten**.

Zudem besteht hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ein besonderer Schutzbedarf aufgrund der geplanten Errichtung einer Anlage mit „nicht naturraumtypischen Bauformen“ in der freien Landschaft. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die geplante Stallanlage -bis auf den Bereich zur Hofstelle- komplett mit einer 10 m breiten Strauch-Baumhecke aus heimischen Gehölzen eingegrünt. Durch diese Maßnahme werden direkte Sichtachsen zur geplanten Stallanlage weitestgehend verhindert und eine Einbindung in die Landschaft ermöglicht.

### 11.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Hofstelle“

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

### Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1)

Maßnahme	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Sonstiges Sondergebiet (GRZ 0,8)			
- Freiflächen im Sonstigen Sondergebiet	3.449	1	3.449
- Versiegelung im Sonstigen Sondergebiet	13.794	0	0
- Maßnahmenfläche M1 im Sonstigen Sondergebiet (2.15.3) Junger Streuobstbestand (M1)	2.126	3	6.378
- Maßnahmenflächen M2+M3 im Sonstigen Sondergebiet (2.10.5) Neuangelegte Feldhecke (M2 u. M3)	4.182	2	8.364
Bereich ohne Bewertung (Hausgarten, Hofstelle, etc.)	8.617	o.B.	0
2.13.1 Einzelbäume (HBE)	3 Stk.	o.B.*	0
<b>Gesamt:</b>	<b>32.168</b>		<b>18.191</b>

\* Bereiche ohne Bewertung (kein Eingriff zu erwarten)

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **18.191 Werteinheiten** erzielt.

### 11.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits „Hofstelle“

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 23.551 \text{ WE} & - & 18.191 \text{ WE} & = & 5.360 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.360 Werteinheiten** besteht.

### 11.2.4 Eingriffsflächenwert im Plangebiet „Außenstandort“

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)	Besonderer Schutzbedarf Schutzgut Landschaftsbild
11.1 Acker; (A)	16.738	1	16.738	X
<b>Gesamt:</b>	<b>16.738</b>		<b>16.738 WE</b>	

Es ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **16.738 Werteinheiten**.

Zudem besteht hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ein besonderer Schutzbedarf aufgrund der geplanten Errichtung einer Anlage mit „nicht naturraumtypischen Bauformen“ in der freien Landschaft. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die geplante Stallanlage -bis auf die zwei Zufahrten- komplett mit einer 5 m breiten Strauch-Baumhecke aus heimischen Gehölzen eingegrünt. Durch diese Maßnahme werden direkte Sichtachsen zur geplanten Stallanlage weitestgehend verhindert und eine Einbindung in die Landschaft ermöglicht.

### 11.2.5 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes „Außenstandort“

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Außenstandort Ferkelstall Sondergebiet (SO) mit GRZ 0,8			
- Versiegelung; X (Stall, Hoffläche, etc.)	13.391	0	0,0
- Vegetationslose Fläche; TF (Geschotterter Bereich)	641	1	641
- Heckenpflanzung als Strauch-Baumhecke (M2)	2.706	2	5.412
<b>Gesamt:</b>	<b>16.738</b>		<b>6.053 WE</b>

Im Bereich „Außenstandort“ wird ein Kompensationswert von ca. **6.053 Werteinheiten** erzielt.

### 11.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits „Außenstandort“

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

$$\text{Eingriffsflächenwert} - \text{Geplanter Flächenwert} = \text{Kompensationsdefizit}$$



Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerbrache welche unmittelbar an einen kleinen Waldbereich angrenzt.

### **Ergebnis der Biotoptypenerfassung auf der gepl. Kompensationsfläche:**

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<<sup>17</sup>.

#### 11.1 Ackerbrache (A b) Wertfaktor 1,5

Es handelt sich um eine ein bis zwei Jahre brachliegende Ackerfläche auf einem Moorstandort. Die Vegetation wird noch von Getreidearten dominiert. In Teilbereichen lässt das Vorkommen der Großen Brennnessel sowie der Ackerkratzdistel auf eine hohe Stickstoffversorgung schließen.

#### 4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Ohne Bewertung

Der Graben befindet sich an der südöstlichen gebietsgrenze und besitzt einen gradlinigen Verlauf. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im August 2016 war er nicht wasserführend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Graben im Jahresverlauf überwiegend Wasser führt. Im Böschungsbereich kommen junge Erlen auf. Im Sohlbereich kommen Rohrkolben sowie Binsen vor. Der Graben wird durch die geplante Maßnahme nicht berührt und erhält somit keine Bewertung.

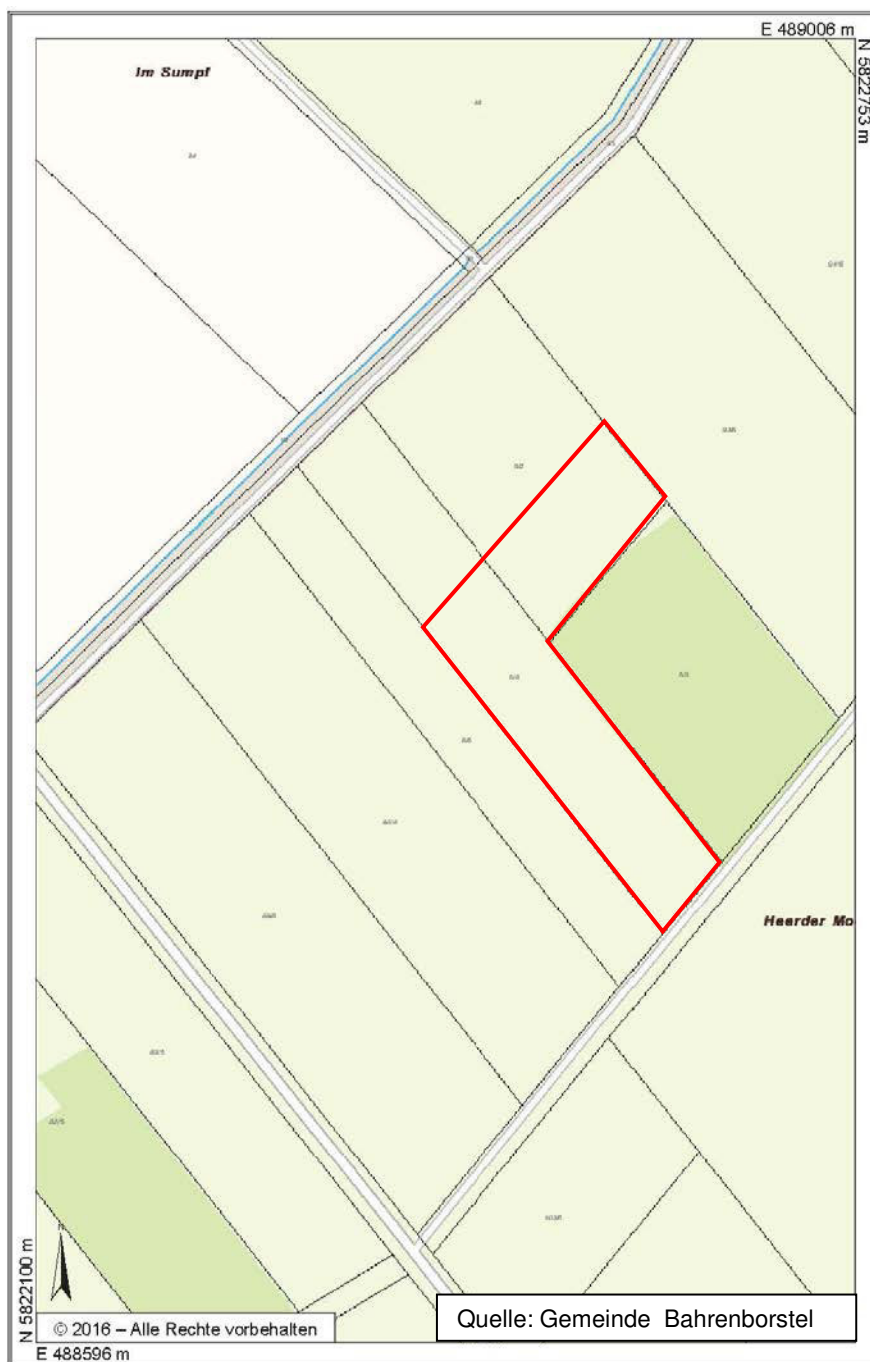
### Angrenzende Bereiche

Unmittelbar nordöstlich angrenzend befindet sich ein kleiner Laubwald aus vorwiegend Birken sowie Eiche in den Randbereichen. Der Unterwuchs besteht vorwiegend aus Vogelbeere und jungen Birken. Südöstlich wird die Fläche durch einen unversiegelten Weg mit einem weiteren Graben begrenzt. Dahinter befinden sich großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch im Westen befinden sich große Ackerschläge mit nur wenigen auflockernden Gehölzen. Weiter im Norden verläuft die Landriede, ein Gewässer II. Ordnung.

Es ist vorgesehen auf dem o.g. Flurstück, welches an bereits bestehende Waldflächen angrenzt, einen standortgerechten Laubwald durch Aufforstung zu begründen. Dies kann in Form einer "Trupp-Pflanzung" (je Trupp 3 einer Art) erfolgen. Zudem soll auf einem Streifen entlang der bestehenden Waldflächen ein gestufter Waldmantel entwickelt werden. Der südöstlich verlaufende Graben bleibt dabei von den Maßnahmen unberührt. Die entsprechenden Umsetzungen zur Aufforstung und zur Waldrandentwicklung ist unter Hinzuziehung, bzw., Beratung durch das zuständige Forstamt durchzuführen, um die jeweils spezifischen forstwirtschaftlichen Aspekte der Waldentwicklung optimal und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des Wissens und der konkreten standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen und einfließen lassen zu können.

---

<sup>17</sup> NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage*. Hannover



Flächenzuschnitt der externen Kompensationsfläche (unmaßstäblich)

Für die Aufforstungsflächen und den Waldmantel kann ein Wertfaktor von 3 in Ansatz gebracht werden. Mit der Aufwertung einer Ackerbrache (Wertfaktor 1,5) durch Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen und Sträuchern (Wertfaktor 3), kann auf den zur Verfügung stehenden Flächen eine Aufwertung von 1,5 Werteinheit pro Quadratmeter erreicht werden. Zur Umsetzung der Maßnahme stehen Teilbereiche von ca. 7.600 m<sup>2</sup> des Flurstückes 6/8 sowie ca. 3.100 m<sup>2</sup> des Flurstückes 6/2 zur Verfügung. Es können somit ca. 16.050 Werteinheiten nachgewiesen werden. Mit der Durchführung der vorgenannten Maßnahme, kann das durch den geplanten Außenstandort bedingte Kompensationsdefizit von 16.045 WE vollständig nachgewiesen werden.

Insgesamt betrachtet, verbleiben nach Umsetzung der Maßnahmen zur externen Kompensation keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

## 12.2 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

### Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

### Straucharten:

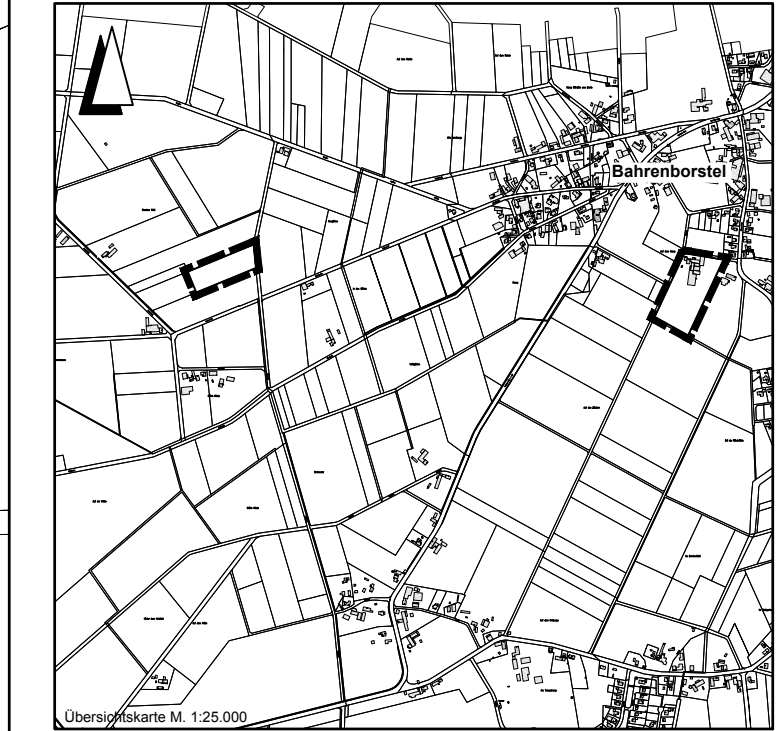
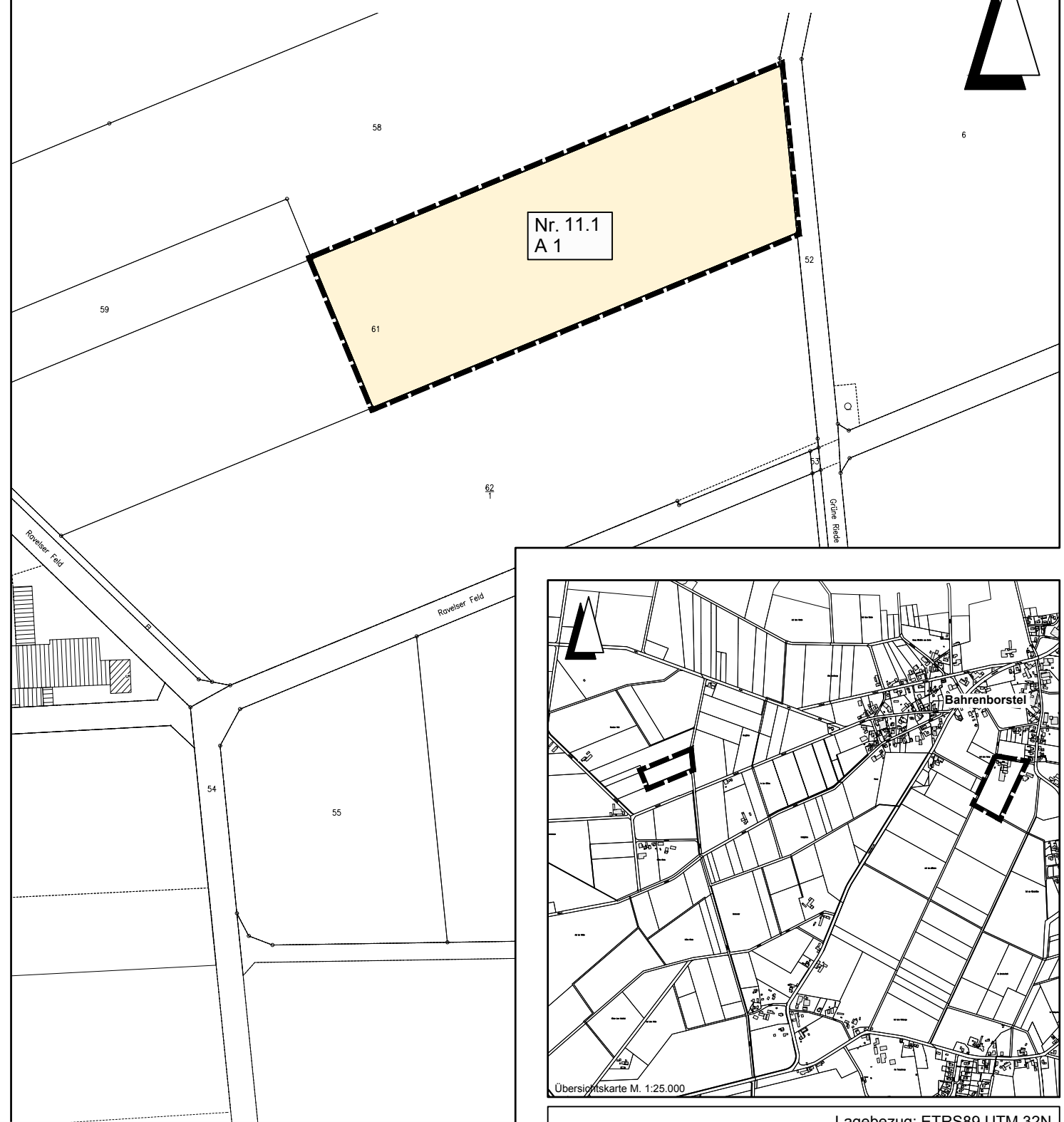
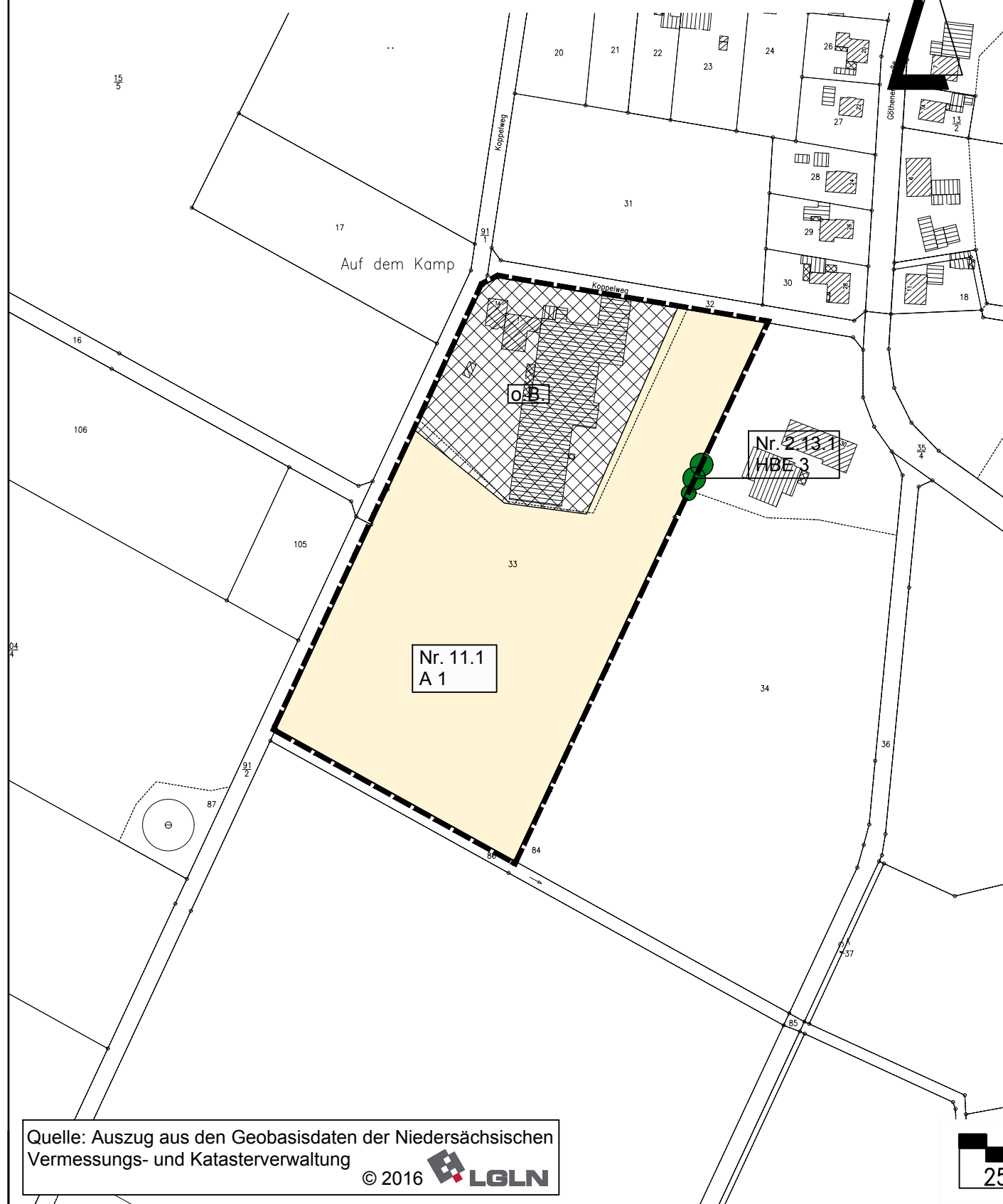
Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

## 12.3 Bestandsplan

sh. nächste Seite

# Teilfläche 1 „Tierhaltung Hof Förthmann“


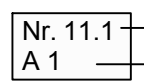
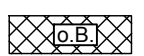
# Teilfläche 2 „Tierhaltung Außenstandort Förthmann“



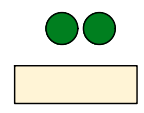
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 **LGLN**



## Legende

-  Geltungsbereich
-  Erläuterung sh. Text Wertfaktor
-  Bereich ohne Bewertung

## Biotoptypen



Nr.	Biotoptyp	Code
2.13.1	Baumgruppe	HBE
11.1	Acker	A

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
 <b>INGENIEURPLANUNG GmbH &amp; Co. KG</b> Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	2016-04 Au
	gezeichnet	2016-04 KH
	geprüft	2016-08 Au
	freigegeben	2016-08 Boe

Plan-Nummer: H:\FOERTHMANN\216130\PLAENE\LP\p-be-02.dwg(bestand) - (B1-1-0)

**SG KIRCHDORF / GEMEINDE BAHRENBORSTEL**  
 105. Änderung Flächennutzungsplan /  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21  
 "Entwicklungsflächen Förthmann"

Umweltbericht	Maßstab 1 : 2.500	Unterlage :	1
Bestandsplan		Blatt Nr. :	1(1)